Az.: 6 K 2618/06

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -

wegen

Ermäßigung der Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Bastius, den Richter am Verwaltungsgericht Göhler, die Richterin am Verwaltungsgericht Berger und die ehrenamtlichen Richter Eisold und Garus

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 2008

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Gebührenbescheides vom 03.07.2006 und des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom vom 15.12.2006 verpflichtet, über die Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr der Klägerin aus Gründen der Billigkeit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.
   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Ermäßigung der Gebühr für ihre Einbürgerung.

Die ... in ... geborene Klägerin reiste als Minderjährige mit ihren Eltern ... und ... im August 1990 in die Bundesrepublik Deutschland ein und lebte zunächst mit ihren Eltern in Hamburg und Berlin. Seit 1992 lebt die Familie ... in Dresden. Im Mai 1997 wurde der Asylantrag der Familie ... abgelehnt. Aufgrund fehlender Ausreisedokumente wurde der Aufenthalt der Klägerin und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland geduldet. Im Juli 2005 erwarb die Klägerin den Hauptschulabschluss. Gegenwärtig besucht die Klägerin die Berufsfachschule für Sozialwesen im Beruflichen Schulungszentrum für Gesundheit und Sozialwesen in Dresden mit dem Ziel nach einer dreijährigen Ausbildung den Berufsabschluss als staatlich geprüfte Sozialassistentin zu werden und gleichzeitig den Realschulabschluss zu erreichen. Diese Ausbildung soll im Juli 2008 enden.

Mit Schreiben vom 03.03.2005, bei der Beklagten am 07.03.2005 eingegangen, beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin für diese die Einbürgerung als deutsche Staatsangehörige und mit Rücksicht auf die Einkommenslosigkeit der Klägerin die Ermäßigung der Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wies daraufhin, dass die Klägerin 16 Jahre alt sei. Damit sei sie zwar noch nicht volljährig, aber gemäß § 37 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) i.V.m. § 80 Abs. 1 AufenthG verfahrensmündig. Am 10.08.2006 wurde die Klägerin gemäß § 10 Abs. 1 StAG eingebürgert und erwarb an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Einbürgerungsurkunde datiert auf den 08.08.2006.

Die Beklagte setzte mit an die Eltern der Klägerin, Herrn ... und Frau ... adressierten Gebührenbescheid vom 03.07.2006 die Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung der Klägerin gemäß § 38 StAG auf 255,00 € fest. Die Klägerin bezog zu diesem Zeitpunkt Sozialleistungen nach dem SGB II in Höhe von 392,26 €, davon 276,00 € Regelleistung (Sozialgeld) für nicht erwerbsfähige Hilfsbedürftige und 116,26 € anerkannte monatliche Kosten für Unterkunft und Heizung sowie 192,00 € Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Zu dem Ermäßigungsantrag der Klägerin vom 03.03.2005 verhielt sich der Bescheid nicht.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 05.07.2006, am gleichen Tag per Telefax bei der Beklagten eingegangen, erhob die Klägerin gegen den Gebührenbescheid 03.07.2006 Widerspruch. Zur Begründung trug sie vor, sie beziehe staatliche Sozialleistungen und verfüge derzeit über kein eigenes Einkommen. Deshalb sei eine Gebührenermäßigung nach § 38 Abs. 2 Satz 4 StAG (i.d.F. des Gesetzes vom 03.12.2001; BGBl. I S. 3306) aus Billigkeitsgründen geboten. Hierbei sei auch das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG zu beachten. Da der angefochtene Gebührenbescheid nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sofort vollziehbar sei, werde die Klägerin den geforderten Gebührenbetrag zunächst einzahlen.

Das Regierungspräsidium Dresden wies mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2006, dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 21.12.2006 zugestellt, den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Gebührenbescheid der Beklagten vom 03.07.2006 sei im Hinblick auf seine Recht- und Zweckmäßigkeit nicht zu beanstanden und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Gebührenermäßigung nach § 38 Abs. 2 Satz 4 StAG stelle eine Ausnahmeregelung dar, die einschränkend auszulegen und nur für Einzelfälle konzipiert sei, die sich einer vorgefassten Kategorisierung entziehen würden. Denkbar sei eine Gebührenermäßigung bei besonderen finanziellen Notlagen, insbesondere bei fehlenden finanziellen Mitteln des Einbürgerungskandidaten infolge von Krankheit oder infolge eines Unglücksfalles, bei denen die Einbürgerung an der zu zahlenden Verwaltungsgebühr zu scheitern drohe und dadurch letztlich den Einbürgerungszweck gefährden würde. Allein die Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe mit geringem Einkommen, wie es bei Empfängern von Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII der Fall sei, erscheine nicht ausreichend für die Annahme einer generellen Gebührenermäßigung oder Befreiung. Einen entsprechenden Hinweis habe das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) der Widerspruchsbehörde erteilt. Auch wenn nur die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG gegeben sei, vermöge dies ebenfalls eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen nicht zu rechtfertigen. Es sei davon auszugehen, dass der Empfängerkreis von Sozialleistungen unterhalb des

23. Lebensjahres keine Ausnahme bei Einbürgerungen in den deutschen Staatsverband darstelle. Im Gegensatz zu den Gebührenermäßigungen in der Aufenthaltsverordnung, die generell auf Ausländer zugeschnitten sei, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten würden, solle bei der Einbürgerung jedoch grundsätzlich gewährleistet sein, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt selbst sichern könne, ohne auf staatliche Sozialleistungen zurückgreifen zu müssen. Insofern sei der Ausnahmetatbestand zur Gebührenermäßigung und die Billigkeitsklausel in § 38 StAG enger auszulegen als in der Aufenthaltsverordnung. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass zur Zahlungserleichterung auch eine Ratenzahlung gewährt werden könne.

Die Klägerin hat durch ihren Prozessbevollmächtigten am 22.12.2006 gegen den Gebührenbescheid der Beklagten vom 03.07.2006 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 15.12.2006 Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, dass die von ihr begehrte Ermässigung der Verwaltungsgebühr von 255,- € auf 100,- € durch das Sozialstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 GG verfassungrechtlich geboten sei. Die Verwaltungsgebühr sei aus Billigkeitsgründen gemäß § 38 Abs. 2 Satz 4 (jetzt Satz 5) 1. Alternative StAG zu ermäßigen. Es handele sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer Fixierung im Einzelfall bedürfe. Der Begriff „Billigkeit" bezeichne ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, das der Gerechtigkeit entspreche. Die Klägerin mache im vorliegenden Einzelfall für eine Ermässigung der Verwaltungsgebühr geltend, dass sie Schülerin und Auszubildende ohne Erwerbseinkommen sei und auf dem Leistungsniveau von Hilfeempfängern nach dem SGB II lebe, dass ihr Vater arbeitslos sei und gemäß § 2 AsylbLG analoge Leistungen nach dem SGB XII beziehe und ihre Mutter einer Teilzeitarbeit nachgehe und ergänzende Leistungen nach dem SGB II beziehe. Außerdem gehöre sie zur Gruppe der jungen Einbürgerungsbewerber, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingebürgert werden könnte, obwohl sie Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII beziehen würden. Bei dieser Gruppe handele es sich bereits zahlenmäßig um eine Ausnahme im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einbürgerungsbewerber in der Bundesrepublik Deutschland. Im Widerspruchsbescheid werde diese Ausnahme angezweifelt, ohne dies jedoch statistisch zu unterlegen. Die Annahme der Beklagten und der Widerspruchsbehörde, dass die von der Billigkeitsklausel des § 38 Abs. 2 Satz 4 StAG erfassten Einzelfälle sich noch in besonderer Weise von den Fällen von Einbürgerungsbewerbern mit Sozialleistungsbezug nach SGB II bzw. SGB XII unterscheiden müssten, gehe fehl. Vielmehr sei in tatsächlicher Hinsicht generell davon auszugehen, dass es für einen erfolgreichen Einbürgerungsbewerber kein schlechteres wirtschaftliches Leistungsniveau als das Leistungsniveau nach SGB II oder XII geben könne. Außerdem habe der Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung der Vorschrift des §

38 Abs. 2 Satz 4 (jetzt 5) stAG zwar ein Ermessen für die Behörde eröffnet, jedoch darauf verzichtet, für die Anwendung dieses Ermessens besonders restriktive Anforderung zu verlangen. Es sei hier auch zu berücksichtigen, dass die ARGE Dresden bei der Berechnung der der Klägerin zu gewährenden Sozialleistungen den monatlichen Regelbedarfsbetrag mit 276,- € zuzüglich anteiliger Wohnkosten ansetze. Die der Klägerin abverlangte Verwaltungsgebühr betrage somit 92,4 % des monatlichen Regelbedarfs. Die Klägerin werde deshalb mit der vollen Verwaltungsgebühr unverhältnismäßig gegenüber denjenigen Einbürgerungsbewerbern benachteiligt, die über ein über dem Sozialleistungssatz liegendes monatliches Einkommen verfügt. Schließlich mache die Klägerin auch geltend, dass es objektiv zu den „ Gründen des öffentlichen Interesses" im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 4 (jetzt 5) StAG gehöre, dass die Einbürgerung junger Ausländer, bei denen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG der Einbürgerungsanspruch unabhängig von den Einkommensverhältnissen gegeben sei, nicht durch die Kosten des Einbürgerungsverfahrens zusätzlich erschwert werde. Immerhin sei die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG nicht nur als Abschluss eines vorangegangenen Integrationsprozesses in die bundesdeutsche Gesellschaft zu verstehen, sondern auch als Mittel zur weiteren Integration von langjährig im Bundesgebiet lebenden Ausländern. Im Übrigen sei auch der Argumentation der Beklagten nicht zu folgen, dass allein eine Verschlechterung der Einkommens- und Vermögenslage während des Einbürgerungsverfahrens den Tatbestand der Billigkeit nach § 38 Abs. 2 Satz 4 (jetzt 5) StAG erfüllen könne. Es werde auch auf die Gründe des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom 29.04.2008 betreffend die Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr bei dem Kind ... der jüngeren Schwester der Klägerin, auf 125,- € und des Widerspruchsbescheides vom 11.03.2008 betreffend die Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr bei dem Bruder der Klägerin, Herrn ... auf 150,- € verwiesen. Diese enthielten eine kritische Auseinandersetzung der Widerspruchsbehörde mit den Einwendungen der Beklagten. Es sei auch noch darauf hinzuweisen, dass die Klägerin eine Gebührenermäßigung und keine, gesetzlich ebenfalls vorgesehene, Gebührenbefreiung geltend mache. Außerdem sei ein Prognosezeitraum von über sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbürgerung, in dem sich die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen verbessern könnten, als zu lang anzusehen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Gebührenbescheides vom 03.07.2006 und des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom 15.12.2006 zu verpflichten, die Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung der Klägerin auf 100,- € zu ermäßigen,
hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung des Behördenbescheides vom 03.07.2006

und des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom 15.12.2006 zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, über den Ermäßigungsantrag hinsichtlich der Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung der Klägerin erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, dass § 38 Abs. 2 Satz 4 (jetzt 5) StAG die Möglichkeit eröffne, im Rahmen einer Individualentscheidung über eine Gebührenermäßigung oder - befreiung zu entscheiden. Diese Vorschrift sei einer pauschalen Vorgehensweise nach bestimmten Personengruppen oder bestimmten Allgemeinkriterien nicht zugänglich. Dies werde auch durch die rechtswissenschaftliche Literatur und die Rechtsprechung bestätigt. In dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.11.2006 - BVerwG 5 C 26.05 - werde ausgeführt, dass durch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit einer Gebührenreduktion aus Billigkeitsgründen regelmäßig die Möglichkeit geschaffen werden solle, bei der Gebührenerhebung besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Dies könne dann der Fall sein, wenn die Gebührenerhebung nach Art und Umfang der Verwaltungstätigkeit im Einzelfall nicht gerechtfertigt erscheine (sachlicher Billigkeitsgrund) oder wenn sie angesichts der wirtschaftlichen Lage des Gebührenschuldners unbillig erscheine (persönlicher Billigkeitsgrund). Beispielhaft hierfür werde der Fall genannt, dass der Einbürgerungsbewerber für seinen Lebensunterhalt auf Leistungen nach dem SGB II oder XII angewiesen sei und absehbar sei, dass sich hieran in nächster Zeit nichts ändern werde. Weiter werde in dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt, dass eine Gebührenermäßigung oder - befreiung aus Gründen der Billigkeit könne jedoch nur bei einzelfallbezogenen Härten gewährt werden könne. Allgemeine Regelungen des Gesetzes dürften nicht im Wege einer Billigkeitsmaßnahme korrigiert werden. Dies bedeute, dass allein der Bezug von Sozialleistungen oder die Stellung als anerkannter Flüchtling nicht generell zu einer Gebührenermäßigung führe, sondern es müssten vielmehr darauf beruhende, besondere Umstände hinzutreten, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung das Ergebnis der Gebührenermäßigung rechtfertigen würden. Die Prüfung im vorliegenden Einzelfall habe ergeben, dass solche besonderen Umstände, die über die Tatsache, dass die Klägerin und ihre Familienangehörigen Sozialleistungen beziehen würden hinausgingen, nicht vorliegen würden. Vielmehr würden Gründe vorliegen, die gegen eine prekäre wirtschaftliche Situation der Klägerin sprechen würden. So sei die geforderte Gebühr nach Erhalt des Gebührenbescheides vom 03.07.2006 unverzüglich in voller Höhe beglichen worden. Ein Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung sei nicht gestellt worden. Im Übrigen absolviere die Klägerin seit September 2005 bis voraus-

sichtlich Juli 2008 eine Berufsausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin. Nach dem Abschluss dieser Ausbildung würden gute berufliche Aussichten bestehen, die einen entsprechenden Verdienst erwarten ließen. Dies sei beim Bruder der Klägerin, Herrn ***...*** nicht der Fall. Dieser verfüge bisher nicht über einen berufsqualifizierenden Abschluss, so dass er voraussichtlich in nächster Zeit nicht in der Lage sein werde, seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen selbst zu bestreiten. In der Zusammenschau der persönlichen Umstände der Klägerin wäre eine Gebührenermäßigung für die Einbürgerung nicht gerechtfertigt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Behördenakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass das Gericht die Beklagte unter Aufhebung ihres Gebührenbescheides vom 03.07.2006 und des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom 15.12.2006 verpflichtet, die Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung der Klägerin auf 100,- € zu ermäßigen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) **(1).** Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch, die Beklagte unter Aufhebung des Gebührenbescheides vom 03.07.2006 und des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2006 zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, über den Ermäßigungsantrag hinsichtlich der Verwaltungsgebühr für die Einbürgerung der Klägerin erneut zu entscheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) **(2).**

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei Verpflichtungsklagen mit denen ein noch von der Behörde zu erfüllendes Leistungsbegehren geltend gemacht wird, wie im vorliegenden Fall gegeben, ist grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, also das Bestehen des geltend gemachten Rechtsanspruchs zu diesem Zeitpunkt (vgl. BverwGE 74, 115 [118] = NJW 1986, 2329; Gerhardt in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Kommentar zur VwGO, § 113 RdNr. 66 m.w.N.). Damit ist im vorliegenden Fall Anspruchsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Gebührenermäßigungsanspruch § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG i.d.F. des Gesetzes vom 19.08.2007 (BGBl. I S.

1970), in Kraft getreten am 28.08.2007. Im Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides der Beklagten am 03.07.2006 war der von der Klägerin geltend gemachte Gebührenermäßigungsanspruch im Satz 4 des § 38 Abs. 2 StAG geregelt. Der Wortlaut der Vorschrift ist identisch geblieben.

1) Nach § 38 Abs. 1 StAG werden für Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten - hierzu gehört auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer durch die Einbürgerung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. §§ 8 bis 16 StAG -, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 StAG beträgt die Gebühr für die Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz 255,- €. In bestimmten, in § 38 Abs. 2 Sätze 2 und 3 StAG geregelten Fällen, die bei der Klägerin nicht vorliegen, ermäßigt sich die Einbürgerungsgebühr bzw. die Einbürgerung ist gebührenfrei. Von der (vollen) Gebühr nach § 38 Abs. 2 Satz 1 **kann** gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung (1. Alternative) oder -befreiung (2. Alternative) seitens der zuständigen Behörde gewährt werden. Der Behörde steht nach dem Wortlaut des Tatbestandes des § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG bei der Entscheidung über eine Gebührenermäßigung oder -befreiung ein Ermessensspielraum zu (vgl. Marx in GK-StAR, Stand 10.07.2006, § 38 StAG, RdNr. 18), der beim Anspruchsberechtigten mit dem subjektiven Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung durch die Behörde korrespondiert. Der Gesetzgeber musste in dieser Vorschrift das Ausmaß der Ermäßigung nicht abstrakt vorgeben, da es maßgeblich von den Einzelfallumständen bestimmt wird und sich weitgehend einer generellen Bestimmung entzieht (vgl. Renner in Hailbronner/Renner, Staatsangehörigkeitsrecht, 3. Aufl. § 38 StAG, RdNr. 22). Dies folgt aus der Vielzahl der möglichen Lebensumstände von eingebürgerten Ausländern, bei denen eine Gebührenermäßigung oder -befreiung nach § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG in Betracht kommt und die sich einer starren Regelung im Gesetz entziehen. Soweit den Behörden, wie hier, bei ihren Entscheidungen ein gesetzlich fixiertes Ermessen eröffnet wird, ist es den Verwaltungsgerichten verwehrt, bei der rechtlichen Kontrolle des angefochtenen Verwaltungsaktes die behördlicherseits getroffene Ermessensentscheidung hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Sachgerechtigkeit zu überprüfen. Der Kernbereich des Verwaltungshandelns bei Ermessensentscheidungen, also der Prozess des Erwägens, Gewichtens und Abwägens bleibt einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unzugänglich (vgl. Gerhardt, aaO, § 113, RdNr. 20). Dies dient letztlich der sinnvollen Abgrenzung der Aufgaben der Verwaltungsgerichte von den Aufgaben des originären Gesetzesvollzuges durch die Behörden und damit mittelbar der Wahrung der Gewaltenteilung im Rechtsstaat. Die Verwaltungsgerichte prüfen deshalb gemäß § 114 Satz 1 VwGO, soweit die Behörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens

überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde. Damit ist es jedoch dem Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall verwehrt, dem von der Klägerin in der Hauptsache gestellten Klageantrag stattzugeben und die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, die Einbürgerungsgebühr bei der Klägerin auf 100,- € zu ermäßigen. Die für diese Entscheidung zu einem konkreten Ermäßigungsbetrag notwendigen Ermessenserwägungen muss aus den vorstehend genannten Gründen die Beklagte anstellen. Insoweit war die Klage hinsichtlich des Hauptantrages als unbegründet abzuweisen.

2) Hiergegen hat der Hilfsantrag Erfolg.

Der hier streitbefangene Gebührenermäßigungstatbestand des § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG knüpft an die im allgemeinen Verwaltungskostenrecht vorgesehenen Regelungen an, nach denen für bestimmte Arten von Amtshandlungen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigungen oder Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen vorgesehen oder zugelassen werden können (siehe z.B. § 6 VwKostG Bund). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, soll durch die Möglichkeit einer Gebührenreduktion aus Billigkeitsgründen regelmäßig die Möglichkeit geschaffen werden, bei der Gebührenerhebung besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen, etwa dann, wenn die Gebührenerhebung nach Art und Umfang der Verwaltungstätigkeit im Einzelfall nicht gerechtfertigt erscheint (sachlicher Billigkeitsgrund) oder sie angesichts der wirtschaftlichen Lage des Gebührenschuldners unbillig erscheint (persönlicher Billigkeitsgrund). Aus persönlichen Gründen kommt eine Billigkeitsermäßigung, wie sie die Vorschrift des § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG regelt, dann in Betracht, wenn der Einbürgerungsbewerber für seinen Lebensunterhalt auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist, ohne dass dies nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Einbürgerung hindert und absehbar ist, dass sich hieran in einem überschaubaren Zeitraum nichts ändern wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.2006 - 5 C 26/05 -, zitiert nach Juris). Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung aus Gründen der Billigkeit im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG kann dabei nur bei einzelfallbezogenen Härten gewährt werden; allgemeine Regelungen des Gesetzes dürfen nicht im Wege einer Billigkeitsmaßnahme korrigiert werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 13.08.2003- 13 S 1167/02 -, zitiert nach Juris).

Den vorstehend genannten Anforderungen hat sowohl die Beklagte mit dem angefochtenen Gebührenbescheid vom 03.07.2006 wie auch die Widerspruchsbehörde mit dem den Widerspruch der Klägerin vom 05.07.2006 zurückweisenden Widerspruchsbescheid vom

15.12.2006 nicht Genüge getan. Während der Gebührenbescheid der Beklagten, mit dem diese die Einbürgerungsgebühr für die Klägerin entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 38 Abs. 2 Satz 1 StAG in voller Höhe (255,- €) erhebt, den Ermäßigungsantrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 03.03.2005 vollständig ignoriert und somit überhaupt keine Ermessensentscheidung nach § 38 Abs. 2 Satz 4 (jetzt 5) StAG erkennen lässt, werden die von der Widerspruchsbehörde in der Begründung des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2006 angestellten Ermessenserwägungen den vorstehend aufgeführten Anforderungen, die an eine Billigkeitsentscheidung nach § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG in persönlicher Hinsicht zu stellen sind nicht gerecht, weil sie der besondere persönlichen Situation, insbesondere den besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin zum damaligen Zeitpunkt und heute nicht gerecht werden.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der ledigen Klägerin sind davon gekennzeichnet, dass sie nicht nur beim Erlass des Gebührenbescheides der Beklagten vom 03.07.2006 gemeinsam mit ihren beiden Geschwistern im elterlichen Haushalt lebte und dies auch heute noch der Fall ist. Ihr Vater bestreitet seinen Lebensunterhalt durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Mutter der Klägerin ist als Reinigungskraft teilzeitbeschäftigt und bezieht ergänzend zu ihrem Lohn Leistungen nach dem SGB II. Die Klägerin selbst befindet sich noch in Ausbildung, die auch über den Juli 2008 andauern wird. In der mündlichen Verhandlung am 25.06.2008 hat die Klägerin auf Befragen des Gerichts zu ihrer weiteren Berufsplanung nämlich geäußert, dass sie nach Abschluss ihrer beruflichen (Erst-) Ausbildung am Beruflichen Schulungszentrum für Gesundheit und Sozialwesen im Juli 2008 eine weitere drei Jahre dauernde Ausbildung als Erzieherin zu absolvieren beabsichtige. Dass es sich hierbei um eine vorgeschobene Behauptung der Klägerin handeln sollte, ist für das Gericht nicht erkennbar. Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass Sie bei Erlass ihres Gebührenbescheides mit einer derartigen Entwicklung nicht rechnen konnte. Zum einen kommt es entscheidend auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung an und zum anderen kann bei einer noch nicht abgeschlossenen Ausbildung ohnehin keine sichere Prognose hinsichtlich des Verlaufs der Ausbildung und ihres Abschlusses abgegeben werden. Die eigene finanzielle Situation der Klägerin ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nach dem Bescheid der ARGE Dresden vom 20.09.2007 in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter und ihrer Schwester ... anteilig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (inkl. Mehrbedarf) nach dem SGB II in Höhe von 88,06 € monatlich sowie anteilig Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 135,48 € monatlich bezieht. Mithin lebt nicht nur die Klägerin vom sozialhilferechtlichen Mindestbedarf, sondern auch die übrigen Personen, von denen die Klägerin Unterstützung erhoffen könnte, ohne dass eine sachliche begründete Erwartung auf eine positive Änderung in absehbarer Zeit besteht. Dies

erscheint dem Gerichts als hinreichender Grund für die Annahme eines persönlichen Billigkeitsgrundes gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG hinsichtlich der Ermäßigung der (vollen) Einbürgerungsgebühr nach § 38 Abs. 2 Satz 1 StAG. Für die Annahme eines solchen Billigkeitsgrundes spricht auch die vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin im vorliegenden Klageverfahren vorgelegte vom Bundesministerium des Innern an die Innenministerien und -Senatverwaltungen der Länder gerichtete Stellungnahme vom 13.06.2007 zur Gebührenbefreiung bei der Beantragung von Personaldokumenten (Personalausweis und Reisepass). Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass das Bundesministerium des Innern davon ausgeht, dass die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die die Datengrundlage für die Regelleistungs- bzw. - satzbemessung nach § 20 Abs. 1 SGB II und § 28 Abs. 3 SGB XII bildet, keine Ausgaben für die Verwaltungsgebühren bei der Ausstellung der genannten Personaldokumente umfasst. Deshalb ist derzeit bei Bedürftigen, die Leistungen nach SGB II oder XII erhalten, von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung eines Personalausweises oder eines Reisepasses abzusehen. Es liegt nahe, den gleichen Maßstab an Bedürftige, die Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen, bei der gegenüber den Gebühren für Personaldokumente (vgl. z.B. § 1 Abs. 6 PauswG oder § 15 PassV) wesentlich höheren Einbürgerungsgebühr nach § 38 Abs. 2 Satz 1 StAG anzulegen und auch diesen Personenkreis von der Gebühr zu befreien oder zumindest ihm eine Ermäßigung zu gewähren. Nach Auffassung des Gerichts gilt dies jedenfalls dann, wenn keine greifbaren Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Situation sich in absehbarer Zeit verbessern wird. Insoweit geht die Kammer unter Zugrundelegung der zum Billigkeitserlass ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.11.2006, aaO) davon aus, dass eine sichere Veränderung der finanziellen Situation jedenfalls im Verlaufe des nächsten Jahres zu erwarten sein müsste, um eine außergewöhnliche persönliche Situation des Einbürgerungsgebührenschuldner ablehnen zu können. Hiervon kann im Falle der Klägerin nicht ausgegangen werden. Das von der Beklagten der Klägerin unterbreitete Angebot einer Ratenzahlung bzw. einer Stundung der Gebühr wird dem Anliegen der Vorschrift des § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG nicht gerecht. Aktuellen finanziellen Engpässen kann stets durch Stundung begegnet werden. In Kenntnis dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber eine Gebührenermäßigung bzw. - befreiung aus Billigkeit geschaffen und diese Rechtslage auch nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht vom 16.11.2006, die den nicht in überschaubarer Zeit erfolgenden Sozialhilfebezug als möglichen persönlichen Billigkeitsgrund angenommen hat, bei der Neufassung des § 38 StAG vom 19.08.2007 aufrecht erhalten.

Schließlich steht der von der Klägerin begehrten Gebührenermäßigung auch nicht der Umstand entgegen, dass sie die volle Einbürgerungsgebühr zunächst an die Beklagte gezahlt hat. Dieser Umstand weist nicht sicher daraufhin, dass die Klägerin tatsächlich über ausrei-

chende Mittel verfügt hat. Vielmehr ist von ihr - unbestritten durch die Beklagte - dargelegt worden, dass die Begleichung mittels eines Privatdarlehens ihrer Eltern erfolgt ist. es kann der Klägerin nicht zum Nachteil gereichen, dass sie sich zur Verhinderung der Verzögerung ihrer Einbürgerung oder zur Abwendung des Auflaufens von möglichen Zinsforderungen die bei ihr nicht vorhandenen Mittel anderweitig beschafft hat.

Die Beklagte ist demzufolge gehalten, unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Gerichts zur derzeitigen und in einem überschaubaren Zeitraum zu erwartenden konkreten wirtschaftlichen Lage der Klägerin erneut eine Ermessenentscheidung über den Antrag der Klägerin vom 03.03.2005 auf Gewährung einer Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr nach § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG zu treffen.

Aus den vorstehenden Gründen hat die Klage im tenorierten Umfang Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen (§ 124a Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt bereits für die das Verfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht einleitende Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:
Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden
Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:
Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Richterin am VG Berger ist wegen Abordnung an das Sächsische Oberverwaltungsgericht an der Unterschriftsleistung gehindert

gez.
Bastius

Göhler

Bastius

Beschluss

Der Streitwert wird auf 155,00 € festgesetzt

Gründe:

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf dem Gerichtskostengesetz (GKG) in der Fassung des Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes -KostRMoG- vom 05.05.2004 (BGBl. I, S. 718); vgl. die Übergangsvorschrift des § 72 Nr. 1 GKG.
Das Gericht geht dabei gemäß §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 1 GKG von der von der Klägerin begehrten Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr nach § 38 Abs. 2 Satz 5 StAG um 155,00 € auf 100,00 € aus und bringt diese in Ansatz.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss über die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat zu Protokoll der Geschäftsstelle abzugeben oder schriftlich einzureichen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Streitwertbeschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:
Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden
Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

Richterin am VG Berger ist
wegen Abordnung an das
Sächsische Oberverwaltungsgericht an der Unterschriftsleistung gehindert

gez.
Bastius Göhler Bastius

Az.: 6 K 2618/06

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Beklagte

wegen

Ermässigung d. Verwaltungsgebühr im Einbürgerungsverfahren
hier: Antrag nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Bastius, den Richter am Verwaltungsgericht Göhler und den Richter am Verwaltungsgericht May

am 10. Oktober 2008

beschlossen:

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren durch die Klägerin wird für notwendig erklärt.

Gründe:

Die Entscheidung ergeht nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten schon im Vorverfahren nach §§ 68 ff. VwGO ist hier für die Klägerin nach dem entsprechenden Antrag ihres Prozessbevollmächtigten vom 25.06.2008 für notwendig zu erklären. Aufgrund ihrer Vorbildung und wegen der sich in dem Verfahren stellenden Rechtsfragen dürfte die Klägerin zur Wahrung ihrer Rechte bereits im Widerspruchsverfahren einen Bevollmächtigten hinzuziehen. Im vorliegenden Verfahren ging es um die Problematik der Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung der Behörde über eine Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr nach § 38 Abs. 2 Satz 1 und 5 1. Alternative StAG. Neben den rechtlichen Erwägungen zu einer Ermessensentscheidung und der Auslegung des Tatbestandes des § 38 Abs. 2 Satz 4 (jetzt 5) StAG standen auch tatsächliche Fragen zur wirtschaftlichen Lage der Klägerin zur Klärung an. Die Kompliziertheit des hier in Rede stehenden Streitgegenstandes wird auch daran ersichtlich, dass sich bereits das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16.11.2006 - BVerwG 5 C 26.05 - (zitiert nach Juris) mit der Problematik der Ermäßigung bzw. Befreiung der Einbürgerungsgebühr beschäftigt hat. Der Bevollmächtigte der Klägerin hat im Vorverfahren mit Schriftsatz vom 05.07.2006 gegen den streitbefangenen Gebührenbescheid der Beklagten vom 03.07.2006 namens und in Vollmacht der Klägerin Widerspruch erhoben und diesen näher begründet und ist damit im Vorverfahren auch tatsächlich tätig geworden. Maßgeblich in solchen Fällen ist immer, ob ein vernünftiger Bürger mit gleichem Bildungs- und Erfahrungsniveau bei der gegebenen Sach- und Rechtslage, auch wenn er über keine juristischen Kenntnisse verfügt bzw. kein Rechtsanwalt ist, nach den Umständen des Einzelfalles sich eines Rechtsanwaltes bedienen würde (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschl. v. 06.05.1982 - 7 B 81.82 - in Buchholz 310 § 162 Nr. 17; SächsOVG, Beschl. v. 29.11.2005 - 3 B 782/04 -; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 30.04.2002 - 2 0 42/00 - in NVwZ 2002, 1129-1131 m.w.N. aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung; Jörg Schmidt in Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 162, RdNr. 13). Dies kann hier angenommen werden.

Die vorliegende Entscheidung konnte durch Beschluss nachträglich getroffen werden. Die Vorschrift des § 120 VwGO findet in diesem Falle keine Anwendung (vgl. BVerwG, Urt. v.

28.04.1967 - VII C 128.66 - in BVerwGE 27, 39-41; Jörg Schmidt in Eyermann, aaO, RdNr. 14 m.w.N.).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:
Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden
Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

gez.
Bastius Göhler May